



# Erläuterungen zur Verordnung des EDI über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz (VLpH, SR 817.022.17)

vom 8.12.2023

## I. Ausgangslage

Mit der vorliegenden Revision wird die Verordnung an den Stand von Wissenschaft und Technik sowie das Recht der wichtigsten Handelspartner der Schweiz angepasst. Die Verbotliste wurde mit den in der Schweiz in Lebensmitteln verbotenen Pflanzen, Pflanzenteilen und daraus hergestellten Zubereitungen nach Anhang 1 aktualisiert und mit pflanzlichen Stoffen und einzelnen spezifischen Zubereitungen mit diesen Stoffen erweitert. Auch diese dürfen weder als Lebensmittel verwendet noch Lebensmitteln zugesetzt werden. Im Bereich der Olivenöle betrifft die Anpassung die Erweiterung der Verfahren für die organoleptischen Prüfungen und die Anpassung der Verweise auf die entsprechend neu geltenden EU-Verordnungen. Des Weiteren wird im Anhang der Speisepilze (Anhang 4) eine Korrektur der Bezeichnungen des bisherigen Pilzes *Chlorophyllum rhacodes* vorgenommen. Im Bereich der Schokoladen sollen in Anhang 6 neu die Definitionen und Anforderungen für Schokolade und Milkschokolade mit einem Qualitätsmerkmal analog Artikel 3 Ziffer 5 der EU-Richtlinie 2000/36/EG<sup>1</sup> aufgenommen werden.

## II. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

### Art. 3

In Anhang 1 sollen neu auch Stoffe und einzelne spezifische Zubereitungen aus Pflanzen aufgenommen werden. Anhang 1 soll deshalb neu in einen Teil A und einen Teil B gegliedert werden. Artikel 3 wird entsprechend erweitert.

### Art. 12 Abs. 5 und 6

Die vorgesehenen organoleptischen Prüfungen, welche bis anhin auf der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91<sup>2</sup> basierten, werden erweitert mit «äquivalenten, validierten Verfahren». Bei diesen weiteren, zulässigen äquivalenten Verfahren muss es sich um validierte Verfahren handeln, welche identische Resultate liefern wie die nach der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 angewandten Verfahren. Da die Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 inzwischen aufgehoben wurde, wurde zudem der entsprechende Verweis auf die Durchführungsverordnung (EU) 2022/2105<sup>3</sup> angepasst, welche neu die Vorschriften für die Konformitätskontrolle der Vermarktungsnormen für Olivenöl und Methoden zur Analyse der Merkmale von Olivenöl, inklusive die vorgesehenen organoleptischen Prüfungen enthält. Da die Begriffe von Anhang XII

<sup>1</sup> Richtlinie 2000/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juni 2000 über Kakao- und Schokoladeprodukte für die menschliche Ernährung, ABl. L 197 vom 3.8.2000, S. 19; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1021/2013, ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 1.

<sup>2</sup> Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 der Kommission vom 11. Juli 1991 über die Merkmale von Olivenölen und Oliventresterölen sowie die Verfahren zu ihrer Bestimmung, ABl. L 248 vom 5.9.1991, S. 1; zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2019/1604, ABl. L 250 vom 30.9.2019, S. 14.

<sup>3</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2022/2105 der Kommission vom 29. Juli 2022 mit Vorschriften für die Konformitätskontrolle der Vermarktungsnormen für Olivenöl und Methoden zur Analyse der Merkmale von Olivenöl, ABl. L 284 vom 4.11.2022, S. 23.

Ziffer 3.3 der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 neu in der delegierten Verordnung (EU) 2022/2104<sup>4</sup> aufgeführt sind, wird neu auch auf diese Verordnung verwiesen.

#### **Art. 67 Abs. 3 und Art. 69 Abs. 2**

Der französische Text dieser Bestimmung weicht vom deutschen Ausgangstext ab. Er wird entsprechend korrigiert.

#### **Art. 75 Abs. 2 Bst. a Ziff. 2**

In dieser Bestimmung wird in der französischen Verordnung zusätzlich der Buchweizen aufgeführt, nicht aber in der deutschen und in der italienischen Version. Diese Abweichung wird eliminiert und der Buchweizen neu auch in die deutsche und die italienische Fassung aufgenommen.

#### **Art. 104 Abs. 2 Bst. f**

Bei der Definition der weiteren Arten von Gärungssessig wird die nicht abschliessende Auflistung ergänzt mit dem Beispiel des Reisweinessigs.

### **Anhänge**

#### **Anhang 1**

Aktuell sind in Anhang 1 nur Pflanzen, jedoch keine Stoffe oder einzelne Zubereitungen aus Pflanzen aufgeführt. Neu werden auch Stoffe und einzelne Zubereitungen mit pflanzlichen Stoffen aufgenommen. Anhang 1 wird deshalb neu in Teil A und Teil B gegliedert. In Teil A werden Pflanzen und Pflanzenteile (inkl. Zubereitungen daraus) und in Teil B aus Pflanzen hergestellte Stoffe und Zubereitungen mit solchen Stoffen aufgeführt, deren Verwendung in Lebensmitteln nicht zulässig ist.

Mit der Verordnung (EU) Nr. 2021/468<sup>5</sup> werden in der EU Stoffe und Zubereitungen aus den Blättern von Aloe-Arten für die Verwendung in Lebensmitteln verboten, da sie gesundheitsschädlich sind. Aufgrund ihrer genotoxischen und krebserregenden Eigenschaften kann die EFSA (2018)<sup>6</sup> in ihrer Stellungnahme keine für die menschliche Gesundheit unbedenkliche tägliche Aufnahme ableiten. Auch in der Schweiz werden neu anstelle der Pflanzen *Aloe vera* (Blattsaft [Exsudat]) und *Aloe ferox* (Blattsaft [Exsudat]) die Stoffe Aloe-Emodin, Emodin und Danthron und alle Zubereitungen, in denen diese Stoffe enthalten sind sowie Zubereitungen aus Blättern von Aloe-Arten, die Hydroxyanthracen-Derivate (z. B. Aloe-Emodin) enthalten, in den neuen Teil B der Verbotsliste aufgenommen. *Aloe vera* (Blattsaft [Exsudat]) und *Aloe ferox* (Blattsaft [Exsudat]) werden deshalb in Teil A gestrichen.

Anhang 1 Teil A wird aktualisiert (z. B. die wissenschaftlichen und deutschen Bezeichnungen) und mit Pflanzen erweitert, welche in der 2. Auflage der Stofflisten des Bundes und der Bundesländer aus Deutschland<sup>7</sup> (Pflanzenliste) aufgenommen wurden und aufgrund ihrer Risiken für die Verwendung als bzw. in Lebensmitteln unabhängig von der Dosierung nicht geeignet sind.

#### **Anhang 2**

Aktuell wird auf die Probenahme- und Analysemethoden nach den Anhängen I, II und IV der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2105<sup>8</sup> verwiesen. Neu sollen auch äquivalente Verfahren möglich sein, wel-

<sup>4</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2022/2104 der Kommission vom 29. Juli 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Olivenöl und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 der Kommission und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 29/2012 der Kommission, ABl. L 284 vom 4.11.2022, S. 1.

<sup>5</sup> Verordnung (EU) 2021/468 der Kommission vom 18. März 2021 zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf botanische Arten, die Hydroxyanthracen-Derivate enthalten, ABl. L 96 vom 19.3.2021, S. 6.

<sup>6</sup> EFSA European Food Safety Authority (2018) Scientific Opinion on the safety of hydroxyanthracene derivatives. EFSA Journal 16(1):5090.

<sup>7</sup> Stofflisten des Bundes und der Bundesländer - Unter Mitwirkung von Experten aus Deutschland, Österreich und der Schweiz, [www.bvl.bund.de/stofflisten](http://www.bvl.bund.de/stofflisten).

<sup>8</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2022/2105 der Kommission vom 29. Juli 2022 mit Vorschriften für die Konformitätskontrolle der Vermarktungsnormen für Olivenöl und Methoden zur Analyse der Merkmale von Olivenöl, ABl. L 284 vom 4.11.2022, S. 23.

che validiert sein müssen und zu den vorgegebenen Methoden identische Resultate liefern. Da die Anforderungen an Olivenöl und Oliventresteröl neu in Anhang I der delegierten Verordnung (EU) 2022/2104 aufgeführt sind, wird neu auf diese Verordnung verwiesen. Die Verordnung (EWG) Nr. 2568/91, auf welche bisher verwiesen wurde, wurde aufgehoben und die Bestimmungen auf die delegierte Verordnung (EU) 2022/2104 und die Durchführungsverordnung (EU) 2022/2105 überführt.

#### **Anhang 4**

Neue europäische Literatur verwendet die Bezeichnung *Chlorophyllum olivieri* für den Safran Riesenschirmling anstatt die Bezeichnung *Chlorophyllum rhacodes* (oder auch *rachodes*). Die Bezeichnung dieser Pilzart soll entsprechend der geltenden Bezeichnung angepasst werden.

#### **Anhang 6**

In Anhang 6 werden neu die Anforderungen aufgenommen, welche in der EU gemäss Artikel 3 Ziffer 5 der Richtlinie 2000/36/EG<sup>9</sup> für Schokolade und Milkschokolade mit einem Qualitätsmerkmal gelten. Damit sollen auch die Anforderungen an diese Produkte mit den europäischen Vorgaben harmonisiert werden.

Bei den ausgelobten Qualitätsmerkmalen kann es sich bei «Schokolade mit Qualitätsmerkmal» (Ziff. 6.5) zum Beispiel um «fein» «gut», «beste Qualität» oder «Premium» und bei «Milkschokolade» (Ziff. 7.8) zum Beispiel um «Vollmilkschokolade» handeln.

### **III. Auswirkungen**

#### **1. Auswirkungen auf den Bund, die Kantone und die Gemeinden**

Keine.

#### **2. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft**

Keine. Die neu in Anhang 1 Teil A aufgenommenen Pflanzen dürfen bereits heute aus toxikologischen Gründen nicht als Lebensmittel oder in Lebensmitteln verwendet werden.

Die neu in Anhang 1 Teil B aufgenommenen Stoffe sind bereits heute über das Verbot der ganzen Pflanzen verboten (bis anhin in Anhang 1 aufgeführt). Neu ist somit das Exsudat der Aloe-Pflanze nicht mehr als solches verboten, sondern nur noch die bedenklichen Stoffe daraus.

Die Erweiterung von Anhang 1 hat aus diesen Gründen keine Auswirkung auf die Volkswirtschaft.

### **IV. Vereinbarkeit mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz**

Die vorgeschlagenen Bestimmungen sind mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar.

---

<sup>9</sup> Richtlinie 2000/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juni 2000 über Kakao- und Schokoladeprodukte für die menschliche Ernährung, ABl. L 197 vom 3.8.2000, S. 19; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1021/2013, ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 1.